

STATUTEN



VOM 12. DEZEMBER 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck

Name	Art. 1
Zweck.....	Art. 2

II. Verinslokal

Vereinslokal.....	Art. 3
-------------------	--------

III. Mitgliedschaft

Beitritt.....	Art. 4
Austritt.....	Art. 5
Ausschluss.....	Art. 6
Rechte der Mitglieder	Art. 7

IV. Finanzen

Jahresbeitrag	Art. 8
Spareinlagen	Art. 9
Bussen	Art. 10
Ausnahmen.....	Art. 11
Rechnungsjahr	Art. 12
Bankzinsen	Art. 13

V. Spareinlagen, Auszahlung

Fächer.....	Art. 14
Auszahlung	Art. 15
Todesfall, Krankheit, Wegzug.....	Art. 16

VI. Organisation

Organe.....	Art. 17
Hauptversammlung	Art. 18
Befugnisse	Art. 19
Beratung, Beschlüsse	Art. 20
Abstimmungen, Wahlen	Art. 21
Vorstand.....	Art. 22
Rechnungsrevisoren	Art. 23

VII. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Statutenrevision	Art. 24
Auflösung	Art. 25

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 26
--------------------	---------

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Statuten

I. Name, Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen **Kässeli-Club Seftigen**, ist am 1. März 1988 ein Verein mit Sitz in Seftigen gegründet worden. Er ist politisch und konfessionell völlig neutral.

Artikel 2

Zweck Der Kässeli-Club hat zum Zweck, den Sparsinn zu fördern, ohne irgendwelche Finanz-Transaktionen.

II. Vereinslokal

Artikel 3

Lokal Vereinslokal ist das Restaurant „Höfli“ in Seftigen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Beitritt ¹ Die Personen, die sich für den obgenannten Verein interessieren, können sich im Vereinslokal schriftlich eintragen und in die Statuten Einblick nehmen.

² Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und mit Genehmigung durch den Vorstand erlangt.

Artikel 5

Austritt ¹ Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Rechnungsjahres, das heisst, per 30. November zu erfolgen.

² Die finanziellen Verpflichtungen müssen unbekümmert zum Zeitpunkt des Austrittes entrichtet sein.

³ Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

⁴ Der Austretende besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung allgemein verbindliche Beschlüsse des Vereins missachtet.
- b) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Interesse oder das Ansehen des Vereins verletzt.
- c) Wenn ein Mitglied, den Mindestbeitrag vier Mal pro Jahr nicht geleistet hat; kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Über das freigewordene Fach, wird nach Ablauf der dritten Einzahlungsperiode verfügt. Die getätigten Einzahlungen bleiben bis Ende Geschäftsjahr blockiert.

Artikel 7

Rechte der Mitglieder

¹ Anträge der Vereinsmitglieder zu Händen der Hauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

² Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

IV. Finanzen

Artikel 8

Jahresbeitrag

Je Fach wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Artikel 9

Spareinlagen

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Minimalbetrag von Fr. 20.-- pro Monat einzuzahlen.

² Kleingeld unter Fr. 1.-- geht zu Gunsten der Vereinskasse.

Artikel 10

Bussen

Bei Nichterreichen des Minimalbetrages wird eine Busse von Fr. 10.-- zu Gunsten der Vereinskasse erhoben. Die Bussen werden mit der Spareinlage verrechnet.

Artikel 11

Ausnahmen

Ein Mitglied das längere Zeit an der Beitragszahlung verhindert ist (Militärdienst, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.), kann sich bei einem Vorstandsmit-

glied melden, um seine Rechte nicht zu verlieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Artikel 12

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des nächsten Jahres.

Artikel 13

Bankzinsen Sämtliche Bankzinsen gehören dem Verein.

V. Spareinlagen, Auszahlung

Artikel 14

Fächer ¹ Es stehen max. 60 Fächer zur Verfügung. Ein Fach kann auch durch zwei Personen belegt werden.

² Die Leerung findet jeweils ende Monat statt. Der Vorstand legt die Leerungsdaten für das ganze Jahr im Voraus fest.

³ Mindestens drei Vorstandsmitglieder nehmen die monatliche Leerung vor. Die Leerung kann durch die Revisoren unangemeldet überwacht werden. Jedes Mitglied hat ebenfalls das Recht, bei der Leerung seiner Fach-Nummer anwesend zu sein.

⁴ Jedes Mitglied anerkennt und respektiert die Statuten und ist mit der Leerungsart der Fächer einverstanden. Der Vorstand bestimmt die Bank, auf die die Spareinlagen unmittelbar nach der Leerung einbezahlt wird.

⁵ Die Mitglieder sind für Irrtümer, die bei Einzahlungen entstehen (falsche Fach-Nummer), selbst verantwortlich.

⁶ Die Einzahlungskontrolle wird mit Name, Vorname, Adresse und zugeteilter Fach-Nummer geführt.

⁷ Der Schliessplan für das Geldfach ist mit zwei verschiedenen Schlüsselpaaren sichergestellt.

⁸ Für den Geldfachinhalt ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen .

Artikel 15

Auszahlung ¹ Die jährliche Auszahlung findet anlässlich der Hauptversammlung statt.

² Kredite und Zwischenbezüge werden in keinem Fall zugesprochen oder ausbezahlt. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.

Artikel 16

Todesfall,
Krankheit,
Wegzug

Bei Todesfall, schwerer Krankheit oder Wegzug werden die Spareinlagen ohne Gewinnanteil und abzüglich des Jahresbeitrages beim nächsten Monatsabschluss ausbezahlt.

VI. Organisation

Artikel 17

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Haupt-
versammlung

¹ Die Hauptversammlung findet jeweils an einem Samstag in der ersten Hälfte des Dezembers statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies $\frac{2}{3}$ der Mitglieder schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen.

² Die Hauptversammlung ist mit der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

Artikel 19

Befugnisse

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Kassiers und der Revision
6. Mutationen (Ein- und Austritte)
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Festsetzung der Jahresbeiträge oder evtl. anderer Beiträge
11. Statutenrevision
12. Verschiedenes (Verwendungszweck des Zinses)
13. Auszahlung

Artikel 20

Beratung,
Beschlüsse

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit übt er den Stichentscheid aus. Über Themen die in der Einladung nicht angekündigt worden sind, kann kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.

Artikel 21

Abstimmungen,
Wahlen

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr.

² Über alle strittigen Angelegenheiten, für welche die Statuten keine Regelung vorsieht, entscheidet eine ausserordentliche Versammlung oder die Hauptversammlung auf Anordnung des Vorstandes.

Artikel 22

Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

² Der Vorstand gewährleistet den guten Gang der Vereinsgeschäfte.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Vorstandsmitglieder die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, sind vor der nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.

⁴ Jedes Vorstandmitglied ist stimmberechtigt.

⁵ Die Bestimmungen gemäss Art. 20 und 21 gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

Artikel 23

Rechnungs-
revisoren

Für die Ueberprüfung der Jahresrechnung werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben an der Hauptversammlung über die formale und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnungen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

VII. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Artikel 24

Statutenrevision

Die Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden. Für die Beschlussfähigkeit der Statutenrevision gilt die anwesende Mitgliederzahl. In diesem Fall aber, bedarf ein solcher Beschluss der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Artikel 25

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung von allfällig vorhandenem Vermögen beschliesst ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit Mehrheit die Versammlung. Der Vorstand trifft die nötigen Anordnungen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Die Hauptversammlung hat diese Statuten am 12. Dezember 2015 so beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. Herbert Walker

Sig. Christian Haueter